

An

XXXXXX

Einladung zur Impfung gegen Covid-19
Stellungnahme
Auskunftsbegehren nach Art. 15 DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren!

1.) a.) Ich habe von Ihnen ohne mein Zutun und ohne mein Einverständnis eine Einladung zur Impfung gegen Covid-19 erhalten. Dieser Einladung werde ich nicht Folge leisten, weil das für mich schädlich sein könnte, und das auch nicht erforderlich ist, um mich zu schützen, und weil damit auch kein Schutz anderer Personen bewirkt werden kann.

Ich bin gesund und noch nicht betagt. Ich gehöre also keiner von Covid-19 gefährdeten Gruppe von Menschen an.

Es bedarf einer differenzierten Betrachtungsweise. Statt Maßnahmen zu erlassen, welche die Gesamtbevölkerung betreffen und schwer nachteilige Folgen für die Gesellschaft und die Wirtschaft haben, sollte man sich auf den Schutz der vulnerablen Menschen konzentrieren.

b.) Derartige Zuschriften wie Ihre Einladung sind rechtswidrig, weil damit gegen § 6 Arzneimittelgesetz verstoßen wird. Nachstehend bringe ich Ihnen den Inhalt dieser Bestimmung zur Kenntnis:

Irreführung

§ 6.

(1) Es ist verboten, Arzneimittel oder Wirkstoffe in Verkehr zu bringen, die den Tatsachen nicht entsprechende Angaben oder sonst zur Irreführung geeignete Bezeichnungen oder Aufmachungen aufweisen.

(2) Es ist ferner verboten, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Arzneimitteln oder Wirkstoffen über diese den Tatsachen nicht entsprechende oder zur Irreführung geeignete Angaben zu machen.

(3) Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn

1.den Arzneimitteln eine Wirksamkeit oder den Wirkstoffen eine Eigenschaft beigemessen wird, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse oder nach den praktischen Erfahrungen nicht hinreichend belegt ist, oder

2.fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg mit Sicherheit zu erwarten ist oder daß nach bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten, oder

3.die Bezeichnung oder Aufmachung zur Verwechslung geeignet ist.

(4) Es ist ferner verboten, Gegenstände anzukündigen oder in Verkehr zu bringen, die zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind und die nach Art und Form der Ankündigung oder des Inverkehrbringens geeignet sind, beim Verbraucher fälschlich die Erwartung zu erwecken, diese Gegenstände seien selbst Arzneimittel oder arzneilich wirksam oder sie enthielten Arzneimittel oder auf sie wäre ein Arzneimittel aufgebracht.

Wie nachstehend in Pkt. 2. dieses Schreibens dargelegt, ist es irreführend, wenn unvollständig informiert und der falsche Eindruck erweckt wird, die Impfstoffe gegen Covid-19 seien effizient und völlig unbedenklich.

c.) Derartige Zuschriften mögen künftig unterbleiben.

2.) a.) Nach den mir mitgeteilten Informationen, die auf Auskünften basieren, die von verschiedenen medizinischen Sachverständigen eingeholt wurden

- besteht derzeit die Wahrscheinlichkeit, dass eine Covid19-Infektion schwer oder mit Folgen verläuft (einschließlich letaler Fälle), für gesunde Personen mit einem Alter von weniger als 75 Jahren maximal 0,5: 99,5, und für gesunde Personen mit einem Alter von weniger als 25 Jahren maximal 1:50.000, und gelten nur Personen mit einem Alter ab 75 Jahren oder Personen mit Vorerkrankungen als durch eine derartige Infektion vulnerabel;

- beträgt die Entwicklungsdauer eines Impfstoffes sieben bis acht Jahre, um potenzielle schädliche Nebenwirkungen weitgehend auszuschließen;

- sind die derzeitigen Covid-19-Impfstoffe nach der besonders kurzen Entwicklungsdauer von circa sechs bis neun Monaten nicht ausgereift und nicht mit ausreichender Sicherheit auf schädliche Nebenwirkungen ausgetestet, sodass eine besondere Gefahr von Impfschäden besteht (ein medizinischer Sachverständiger hat die Situation mit jener des von 1957 bis 1961 zugelassenen Contergan verglichen und im Zusammenhang von bestimmten Covid19-Impfstoffen von Versuchskaninchen gesprochen, was die besondere Problematik hinsichtlich der Fortpflanzung und möglicher Erbgutschäden deutlich macht);

- beruhen zum Teil auf neuartigen, nicht ausreichend erprobten Biotechnologien, und sind daher experimentell und auch insofern nicht ausreichend auf schädliche Wirkungen getestet;

- schließt eine Covid-19-Impfung eine Übertragung des Covid19-Virus nicht aus, so daß auch geimpfte Personen so wie ungeimpfte Personen Überträger von Covid-19-Viren sein können, woraus sich ergibt, daß mit einer Covid-19-Impfung nur ein gewisser Selbstschutz der geimpften Person erreicht werden kann, nicht aber ein Schutz anderer Personen;

- bewirkt eine Covid-19-Impfung keinen vollständigen Schutz gegen nachteilige Wirkungen einer Covid-19-Infektion, es bestehen in erheblichem Umfang sog

„Impfdurchbrüche“ und damit nur eine eingeschränkte Effizienz von Covid-19-Impfungen;

- besteht keine Dauerhaftigkeit des Impfschutzes, sondern es ergibt sich vielmehr, dass eine halbjährliche Auffrischungsimpfung erforderlich ist, um den – noch dazu unvollständigen – Impfschutz aufrechtzuerhalten, was völlig untypisch für eine Impfung ist;

- kann das Ansteckungsrisiko durch Alternativmaßnahmen (MNS-Masken; Einhalten eines Sicherheitsabstands; Hygienemaßnahmen; verlässliche Testungen) minimiert werden, die eine weitaus geringere Eingriffsintensität aufweisen als eine Impfung.

b.) Demnach ergibt sich bei der Gruppe von gesunden Personen mit einem Alter von weniger als 75 Jahren aus der Risikoabwägung, insbesondere aus der für sie geringeren Gefahr von Covid-19 gegenüber der Beurteilung der Möglichkeit einer Impfung, und zwar der mit einer Impfung verbundenen Gefahr schädlicher Nebenwirkungen, aus der nur eingeschränkten Effizienz des Impfschutzes, aus der nur für sehr kurze Dauer anhaltenden Wirkung des Impfschutzes und aus dem Umstand, dass eine Impfung ohnedies nicht die Übertragung von Covid-19-Viren auf andere Personen ausschließt, daß eine verpflichtende Impfung derzeit nicht im öffentlichen Interesse und auch nicht zumutbar und damit grundrechtlich nicht zulässig ist.

Bei vulnerablen Gruppen besteht eine andere Risikoabwägung zwischen der Gefahr bei einer Covid-19-Infektion und der Gefahr schädlicher Impfwirkungen; sie können sich je nach Präferenz mit einer Impfung (in gewissem Umfang) selbst schützen.

3.) Für Ihre Zuschrift haben Sie personenbezogene Daten von mir verwendet. Ich habe Ihnen meine gesundheitsbezogenen Daten, insbesondere Angaben über meinen Impfstatus nicht zur Verfügung gestellt und Ihnen keine Erlaubnis für die Verwendung dieser Daten erteilt.

Nach dem in der Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetz (DSG) statuierten Grundrecht auf Datenschutz hat jede Person Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit diese Daten nicht allgemein verfügbar sind (insb. durch zulässige Eintragung in öffentliche Register) oder bei diesen Daten keine Herstellung eines Personenbezugs möglich ist (mangelnde Rückführbarkeit). Dieses Grundrecht einer Person gilt nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch anderen Personen gegenüber (Drittwirkung) und damit auch im Verhältnis zwischen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern einerseits und Dienstgeberinnen und Dienstgebern andererseits. Dieser grundsätzliche Anspruch auf Geheimhaltung umfasst nicht nur das Verbot der Übermittlung von Daten, sondern auch der Ermittlung von Daten. Er gilt für alle Arten von Datenverarbeitungen (einschließlich des Erhebens, Erfassens, Ordnen, Speicherns oder Übermittels von Daten und deren Verwendung), nicht nur für manuell oder automationsunterstützt erfolgende, und daher auch für ein Erheben (Erfragen), Bekanntgeben oder Übermitteln von Daten, das mündlich erfolgt (VwGH 28.02.2018, Ra 2015/04/0087).

Gesundheitsdaten sind als besonders heikle („sensible“) Daten kategorisiert und außerdem auch durch das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens geschützt (Art 8 MRK; Art 7 GRC).

Die Datenverarbeitung, wozu auch das Ermitteln und Verwenden von Daten zählen, ist in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) näher geregelt. Diese Bestimmung ist unmittelbar geltendes EU-Recht und hat daher Anwendungsvorrang vor staatlichem Recht. Davon abweichendes staatliches Recht ist unwirksam. Eine unzulässige Datenverarbeitung ist von der Datenschutzbehörde mit Geldbußen von bis zu 20.000.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs zu ahnden (Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO).

Ich mache hiermit meinen Auskunftsanspruch nach Art. 12 iVm Art. 15 DSGVO geltend, und verlange die Beantwortung der nachstehend aufgelisteten Fragen:

Welcher Art sind die Daten, die Sie über mich speichern?

Welchen Inhalt haben diese Daten?

Woher stammen diese Daten?

Wozu werden sie verwendet?

An wen wurden und werden diese Daten übermittelt?

Zu welchem Zweck wird die Datenanwendung, mit der diese Daten verarbeitet werden, betrieben?

Wie lange speichern Sie meine personenbezogenen Daten?

Falls keine bestimmte Dauer der Speicherung vorgesehen ist, welche Kriterien haben Sie für die Dauer dieser Speicherung vorgesehen?

Gemäß Art. 12 DSGVO hat die Auskunft schriftlich, kostenlos und in verständlicher Form zu erfolgen.

Werden Daten nach Art. 26 oder 28 DSGVO verarbeitet, haben Sie mir Name und Anschrift der gemeinsam für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters mitzuteilen.

Gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO merke ich mir für Ihre Antwort eine Frist von einem Monat vor.

Eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde bleibt vorbehalten.

Hochachtungsvoll

(Name, Adresse, Unterschrift)